Landratsamt Schwäbisch Hall

Merkblatt zur Anmeldung einer Versammlung

Grundsätzlich hat jedermann das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge finden regelmäßig unter freiem Himmel, zumeist auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen statt. Zum Schutz der Versammlungsteilnehmer und der Teilnehmer am allgemeinen Straßenverkehr kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die zuständige Versammlungsbehörde Regelungen und Anordnungen trifft. Sie müssen daher, wenn Sie eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug durchführen wollen, diese rechtzeitig spätestens 48 Stunden vor deren öffentlichen Bekanntgabe – nicht zu verwechseln mit dem Versammlungsbeginn – bei der zuständigen Behörde anmelden. Bei sogenannten Eilversammlungen gilt je nach Einzelfall eine verkürzte Frist. Sobald der Entschluss für eine Eilversammlung feststeht, müssen Sie diese unverzüglich bei der zuständigen Behörde anmelden.

Für folgende Veranstaltung gibt es **keine** Anmeldepflicht:

- Versammlungen in geschlossenen Räumen
- Spontanversammlungen
- die meisten kulturellen, wissenschaftlichen, religiösen, sportlichen oder gewerblich öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Theateraufführungen, Konzerte, Prozessionen, Straßenfeste oder Flohmärkte) Für diese gelten andere Bestimmungen.
- Arbeitskampfmaßnahmen, wie zum Beispiel Streikposten vor Betrieben

Sie müssen eine Versammlung unter freiem Himmel dann anmelden, wenn

- eine Mehrzahl von Personen (ab drei) in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zum Zweck der gemeinsamen Meinungsbildung und/oder -äußerung zusammenkommen sollen,
- die Versammlung öffentlich ist, das heißt, wenn jedermann die Möglichkeit hat, sich daran zu beteiligen und
- sie unter freiem Himmel stattfinden soll (unerheblich ist, ob an einem festen Ort oder in Form eines Aufzugs von Ort A nach Ort B).

Ferner muss jede Versammlung einen Versammlungsleiter haben (in der Regel ist dies der Verantwortliche des Veranstalters). Der Veranstalter kann jedoch auch eine andere Person zum Leiter bestimmen. Außerdem kann der Versammlungsleiter zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Versammlung Ordner einsetzen.

Herausgeber:
Landratsamt Schwäbisch Hall
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Verfahrensablauf

Sie können die Versammlung formlos bei der zuständigen Stelle anmelden, in deren Bezirk sie stattfinden soll. Zuständig ist die Kreispolizeibehörde.

Kreispolizeibehörde ist:

- bei Stadtkreisen oder Großen Kreisstädten: die Stadtverwaltung
- bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören: die Gemeinde-/Stadtverwaltung einer der beteiligten Gemeinden
- das zuständige Landratsamt

Nach der Anmeldung der Versammlung erhalten Sie von der zuständigen Stelle im Regelfall eine Anmeldebestätigung, die im Einzelfall mit Auflagen bzw. Nebenbestimmungen verbunden sein kann. Dieser Bescheid ist während der Versammlung mitzuführen und der Polizei auf Aufforderung vorzulegen.

Die Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel ist mit folgenden Angaben zu machen:

- den Veranstalter
- den verantwortlichen Leiter, Name und Anschrift
- Tag, Zeit, Ort, Art und Ablauf der Versammlung und bei einem Aufzug (= sich fortbewegende Versammlung) Angaben über den Marschweg
- Thema
- sämtliche Kundgebungsmittel (z.B. Transparente, Lautsprecheranlage, Megaphone, usw.), die während der Versammlung verwendet werden sollen
- beabsichtigte Verwendung von Ordnerinnen und Ordnern

Das entsprechende Formular zur Anzeige finden Sie auf unserer Internetseite http://www.lrasha.de unter der Rubrik Formulare A bis Z & Infoblätter Versammlungsrecht. Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel (Link: https://formulare.virtuelles-rathaus.de/forms/frm/kVNRadcr5Jg3KVG2pHkkTGxDQpcjTHaH)

Verwaltungsgebühren werden im Versammlungsrecht in der Regel nur im Zusammenhang mit Auflagen- oder Verbotsbescheiden erhoben. Für diese Bescheide ist ein Kostenrahmen von 15,00 bis 200,00 Euro vorgesehen.

Hinweis:

Sowohl für Versammlungen in geschlossenen Räumen als auch für Versammlungen unter freiem Himmel gilt ein generelles Uniformverbot.

Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie im Merkblatt der Polizei Baden-Württemberg.

Herausgeber:
Landratsamt Schwäbisch Hall
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwäbisch Hall, Ordnungsamt, unter der Tel.-Nr. 0791/755-7844/7261

Stand: 10/2022

Herausgeber:
Landratsamt Schwäbisch Hall
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt